

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG DER LEISTUNG ÜBERGANGSLÖSUNG DURCH IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) enthalten nebst den in Ziff. 1.2 erwähnten Dokumenten und Anhängen die Bedingungen, zu denen IWB Industrielle Werke Basel (nachfolgend IWB) bei der im Dokument «Vertrag Übergangslösung» beschriebenen Heizungsanlage den bestehenden Heizungskessel (Gas oder Öl) durch einen Ersatzkessel ersetzt sowie die Bedingungen, zu denen IWB den Ersatzkessel betreibt, unterhält und bei Beendigung des Vertrages zurücknimmt (nachfolgend Übergangslösung) IWB arbeitet zu diesem Zweck mit geeigneten Dritten zusammen.
- 1.2 Der Vertrag zwischen IWB und dem Kunden kommt durch Unterzeichnung des Dokuments «Vertrag Übergangslösung» zu Stande (Dokument «Vertrag Übergangslösung» inkl. dessen sämtliche Anhänge: Vertrag).
- 1.3 Nicht Gegenstand des Vertrages sind die Wärmeverteilung in der Liegenschaft des Kunden, die Beschaffung der Primärenergie sowie die Gewährleistung der Heiz- und Trinkwasserqualität.
- 1.4 IWB kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version der AGB publiziert IWB auf der Homepage (www.iwb.ch).
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit IWB diesen schriftlich zugestimmt hat.

2. Rechte und Pflichten von IWB

- 2.1 Die Rechte und Pflichten von IWB beziehen sich ausschliesslich auf die Anlagenteile, welche IWB in Zusammenhang mit der Ersetzung des Heizungskessels dem Kunden zur Verfügung stellt.
- 2.2 IWB ersetzt beim Kunden den bestehenden Heizungskessel durch einen geeigneten Ersatzkessel, sobald alle seitens des Kunden zu organisierenden Bewilligungen (vgl. Ziff. 3.1) erteilt worden sind.
- 2.3 IWB sorgt während der gesamten Laufzeit des Vertrages für den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt des Ersatzkessels. Dazu zählen:
 - 24-Stunden-Pikettdienst während 365 Tagen im Jahr
 - Jährliche Kontrolle und Service des Ersatzkessels
- 2.4 IWB übernimmt während der Vertragsdauer sämtliche beim Ersatzkessel anfallenden Kosten wie beispielsweise Reparaturkosten oder Wiederherstellungskosten bei nicht reparablen Schäden der Anlage. Ausgeschlossen davon sind Kosten, die durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kunden verursacht worden sind. Solche Kosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Rechte und Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde holt aus seine Kosten sämtliche für die Übergangslösung erforderlichen Bewilligungen ein und lässt IWB Kopien sämtlicher Bewilligungen zukommen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, die gemäss Ziff. 5 vereinbarte

Vergütung zu zahlen.

- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Ersatzkessel sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Frosteinwirkungen zu schützen. Bei Missachtung dieser Pflichten haftet der Kunde für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Folgekosten.
- 3.4 Der Kunde informiert IWB bei Störungen oder Beschädigungen am Ersatzkessel unverzüglich, gegebenenfalls über die Pikettnummer +41 61 275 58 17.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet, IWB oder von IWB beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den Heizungs-räumlichkeiten zu gewähren. Der Ersatzkessel muss für Servicemitarbeitende frei zugänglich sein.
- 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, seine Heizungsanlage im Rahmen der Kantonalen Gebäudeversicherung vollumfänglich gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschäden zu versichern und die Anlage der kantonalen Gebäudeversicherung zu melden.

4. Arbeiten am Ersatzkessel

- 4.1 Arbeiten am Ersatzkessel dürfen nur durch IWB oder durch von IWB beauftragte Dritte vorgenommen werden.

5. Preise

- 5.1 Die vom Kunden zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Dokument «Vertrag Übergangslösung». Die Vergütung ist ab Inbetriebnahme des Ersatzkessels geschuldet. In der Vergütung nicht enthalten sind die Kosten für die Demontage des bestehenden Heizungskessels, die Montage des Ersatzkessels sowie die Arbeiten für den Anschluss an die Wärmeverteilung (ebenfalls nicht für die allfällige Anbindung an das Kamin).

6. Rechnungstellung

- 6.1 Die Rechnungstellung erfolgt jährlich im Voraus in der Höhe gemäss Dokument «Vertrag Übergangslösung».
- 6.2 Der Rechnungsbetrag ist vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto von IWB zu begleichen. Die Zahlung darf nicht wegen Einschränkungen/ Unterbrechungen der Wärmelieferung verweigert werden. Eine Verrechnung von Rechnungen von IWB mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Kunde IWB einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a. Zusätzlich können Mahn- und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden.

7. Dauer und Beendigung des Vertrages

- 7.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und wird für die Dauer gemäss Dokument «Vertrag Übergangslösung» abgeschlossen.
- 7.2 Der Vertrag gilt bis zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten

- zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 7.3 Der Vertrag endet, nebst den in Ziff. 7.2 erwähnten Fällen, in folgenden Fällen vorzeitig (nachfolgend vorzeitige Vertragsbeendigung):
- Wenn die Liegenschaft des Kunden an eine andere Wärmeversorgung angeschlossen wird;
 - Beim Verkauf des Grundstücks bzw. der Liegenschaft. In diesem Fall endet der Vertrag mit dem Eigentumsübergang. Der Kunde ist verpflichtet, IWB mindestens 3 Monate im Voraus über den Verkauf des Grundstücks bzw. der Liegenschaft zu informieren.
- 7.4 Eine sofortige Vertragsbeendigung kommt nur aus wichtigen Gründen in Betracht (nachfolgend ausserordentliche Kündigung). Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht; insbesondere:
- Vertragsverletzungen des Kunden, namentlich die Verletzung der Zahlungspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung;
 - die Beantragung des Konkurses, der Nachlassstundung oder der Nachlassliquidation beim Kunden.
- 7.5 Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder ausserordentlichen Kündigung wird der Ersatzkessel auf Kosten des Kunden aus der Liegenschaft des Kunden demontiert.
- 7.6 Bei einer ausserordentlichen Kündigung ist der IWB ausserdem berechtigt, den ihm aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden geltend zu machen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der wichtige Grund von IWB verursacht wurde bzw. in dessen Verantwortungsbe- reich fällt.
- 7.7 Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.
- 8. Auflösende Bedingung**
- 8.1 Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die für den Bau und den Betrieb der Übergangslösung erforderlichen Bewilligungen (vgl. Ziff. 3.1) vorbehaltlos erteilt werden. Im Falle der Auflösung des Vertrags ist IWB berechtigt, dem Kunden die bis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung entstandenen Aufwände in Rechnung zu stellen.
- 9. Haftungsausschluss**
- 9.1 IWB schliesst, soweit rechtlich zulässig, jede Haftung für Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag aus. Unter den Haftungsausschluss fallen auch alle Mangelfolgeschäden wie z. B. Nutzungsausfall oder Schäden an Sachen des Kunden.
- 9.2 Die Haftung von IWB ist in jedem Fall auf die bis zum Eintritt des Haftungsfalls vom Kunden an IWB im Rahmen dieses Vertrages bezahlten Vergütungen beschränkt.
- 10. Datenschutz**
- 10.1 Beim Umgang mit Daten hält sich IWB an die geltende Datenschutz-Gesetzgebung. IWB ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Kundendaten zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 10.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Kundendaten (insbesondere seine Adress- und Verbrauchsdaten) von IWB zu Informations- und Werbezwecken verwendet werden. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten oder Erdbeben, behördlich angeordnete Einschränkungen beim Verbrauch von Primärenergieträgern etc. ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.
- 11.2 Ist eine Partei der Auffassung, ein solches die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so hat sie die andere Partei sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) zu informieren.
- 11.3 Dauert ein solches, die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis ohne Unterbruch länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieser Vertrag beinhaltet die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Zusätzliche schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftlichkeit.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen.
- 12.4 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Basel.